



SATZUNG

Bürgerrat Groden e.V.

Eichenweg 9
27472 Cuxhaven

in der von der Mitgliederversammlung
am 30. September 2013 beschlossenen Fassung.

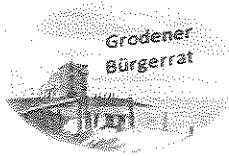
Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
§ 1 Name, Sitz	1
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Organe des Vereins	3
§ 5 Mitgliederversammlung	3
§ 6 Vorstand	4
§ 7 Arbeits- und Projektgruppen	4
§ 8 Haushalt	5
§ 9 Kassenprüfung	5
§ 10 Schlussbestimmungen	5

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Grodener Bürgerrat e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Cuxhaven und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung



§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist

- die Unterstützung und Förderung der Alten- und Jugendhilfe,
- die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Sports,
- die Stärkung des Zusammenhaltes in der Ortsgemeinschaft,
- die Inklusion behinderter Menschen in den Sozialraum,
- die Integration ausländischer Mitbürger und deren Kinder zur Förderung der Toleranz auf allen Gebieten sowie der Völkerverständigung,
- die Stärkung des Ehrenamtes,
- die Artikulierung des Bürgerwillens zu den o.g. Themen gegenüber der Öffentlichkeit, Politik, Verwaltung etc.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Unterstützung des Grodener Kindergartens und der Grodener Schule mit Schultheateraufführungen, kulturellen Veranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen, die nicht in den Schul- oder Kindergartenbetrieb fallen,
- die personelle, organisatorische und materielle Unterstützung der lokalen Kunst-, Kultur- und Sportvereine,
- die Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in den Stadtteil,
- die aktive Gestaltung der Inklusion behinderter Menschen in den Sozialraum des Stadtteils,
- die Organisation, Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen, Maßnahmen und Vorhaben zur Stärkung des Gemeinwohls und zur Weiterentwicklung des Sozialraumes in Groden,
- regelmäßige öffentliche Ortsbegehungen in Groden und Teilnahme an öffentlichen Bürgeranhörungen und kommunalen Informationsveranstaltungen, die die Belange des Stadtteils Groden betreffen.

(3) Der Grodener Bürgerrat e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Der Grodener Bürgerrat e.V. ist parteipolitisch unabhängig.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Grodener Bürgerrates e.V. können unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung an den Vorstand des Grodener Bürgerrates e.V. beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mehrheitlich. Er ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angaben von Gründen abzulehnen.



- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der schriftlich erklärt werden muss.
- (4) Die Austrittserklärung ist dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod oder durch Erlöschen der juristischen Person.
- (5) Die Mitgliedschaft kann außerdem durch Ausschluss aus wichtigem Grund erlöschen. Der Vorstand entscheidet darüber durch Zweidrittelmehrheit.
- (6) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse zu informieren.

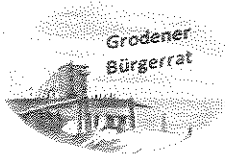
§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind zwei Wochen vorher entweder durch schriftliche Mitteilung, Veröffentlichung in der örtlichen Presse, E-Mail oder öffentlichen Aushang (Kirchengemeinde Groden, Vereinsheim Grodener Sportverein, Grodener Schützenverein/Schützenhalle) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuladen. Anträge sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird. Darüber hinaus hat der Vorstand das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandsvorsitzenden - in ungeraden Jahren - für 4 Jahre,
 - e) die Wahl von 2 stellvertretenden Vorsitzenden - in geraden Jahren - für 4 Jahre,
 - f) die Wahl eines Kassenwartes - in ungeraden Jahren - für 4 Jahre,
 - g) die Wahl eines Schriftführers - in geraden Jahren - für 4 Jahre,
 - h) die Wahl von 2 Beiräten - in ungeraden Jahren - für 4 Jahre,
 - i) die Wahl von 2 Kassenprüfern für 2 Jahre, wobei das erste Jahr ab Vereinsgründung ein Kassenprüfer für 1 Jahr und der 2. Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt werden, so dass jährlich ein Wechsel bei den Kassenprüfern möglich ist. Dann befinden sich immer ein Kassenprüfer aus dem ersten und ein Kassenprüfer aus dem zweiten Jahr gemeinsam im Amt.



- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied einen Sitz und eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand übernimmt die Teilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit getroffen, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich nach Maßgabe der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Über die Vorstandssitzungen und ihre Beschlüsse sind Niederschriften zu führen.
- (3) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, die/der Kassenwart/in und die/der Schriftführer/in und zwei Beiratsmitglieder.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 7 Arbeits- und Projektgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Durchführung der Vereinsaufgaben Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.
- (2) Die Tätigkeit der Vereins- und Projektgruppen ist an den Zweck und die Aufgaben des Vereins gebunden. Die Arbeits- und Projektgruppen arbeiten eigenständig und sind dem Vorstand verantwortlich.
- (3) Über öffentlich wirksame Aktivitäten und solche mit finanziellen oder materiellen Auswirkungen entscheidet der Vorstand.
- (4) Der/die Projektleiter/in ist gleichzeitig Vertreter/in der Gruppe im erweiterten Vorstand.
- (5) Die Ergebnisse der Projekte sind in geeigneter Form zu dokumentieren.



§ 8 Haushalt

- (1) Die Aufwendungen für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder, durch freiwillige Spenden und aus Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Über die Beitragshöhe und eventuelle Mindestbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Kassenprüfung


Die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen.


§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Beschlüsse über Änderungen in der Satzung oder der Auflösung des Vereins können nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins unter der Bedingung der körperschaftssteuerlichen Anerkennung der Gemeinnützigkeit an den Förderverein der Grodener Schule oder, falls dieser nicht mehr existent ist, an die Kirchengemeinde St. Abundus, Cuxhaven-Groden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung stimmen mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Satzungsänderung vom 30.09.2013 überein. Die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Cuxhaven, den 30. September 2013


Timo Becker
(Vorsitzender)


Miriam Hildebrandt
(Schriftführerin)